



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

***Biopharmazeutisch-Medizintechnische
Wissenschaften***

an der

Hochschule Biberach und der Universität Ulm

Stand: 28.06.2019

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule Biberach / Universität Ulm			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester Vollzeit, flexibel in Teilzeit			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung, einzelne Module sind unterschiedlich aufnahmebeschränkt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Zum Wintersemester 2018/19: 26 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Noch keine Absolventen, weil der Studiengang erst ange- laufen ist.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Akkreditierungskommission für Studiengänge unter Berücksichtigung der Einschätzung des zuständigen Fachausschusses sowie der Bewertungen des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Akkreditierungskommission schlägt folgende Empfehlung vor:

(STAVO §12, Abs.3)): Es wird empfohlen, Stellen zur Studienkoordination über das Ende der Projektlaufzeit hinaus zu verstetigen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkVO

Nicht relevant

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang schärft einerseits durch seine Adressierung der Schnittstelle Biopharmazeutik und Medizintechnische Wissenschaften das Profil der Fakultät Biotechnologie der Hochschule Biberach. Zum anderen ist er im Portfolio der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule positioniert. An der Universität Ulm komplettiert der Studiengang das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Naturwissenschaften. Die Kooperation der beiden Institutionen hat eine lange positive Historie mit gemeinsamen regulären Bachelor- und Masterprogrammen und einem Promotionskolleg. Der neue Studiengang erweitert die Kooperation auf den Weiterbildungssektor.

Fachlich ist der Studiengang an der Schnittstelle zwischen Biopharmazeutik und Medizintechnischen Wissenschaften angesiedelt. Die Forschung und die Entwicklung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Arzneimittel-Medizinproduktkombinationen sowie von neuen diagnostischen Methoden stehen im Fokus von zahlreichen Pharma-, Biotech- und Medizintechnikunternehmen.

Der Studiengang wird von der Hochschule Biberach und der Universität Ulm gemeinsam getragen, wobei beide Institutionen ihre spezifischen Stärken hinsichtlich der Studieninhalte in das Programm einbringen.

Das Programm ist als berufsbegleitendes online Angebot konzipiert mit einem spezifisch auf das e-learning abgestimmten didaktischen Konzept.

Das Format des weiterbildenden Masters richtet sich vor allem an Studierende, die berufsbegleitend einen weiteren akademischen Grad anstreben. Die Studieninhalte sind im Vergleich zu einem regulären Masterstudiengang an der Zielgruppe der Berufserfahrenen orientiert, bauen auf vorhandenen Kompetenzen auf und ziehen Parallelen zur beruflichen Realität. Die Zielgruppe der Berufserfahrenen fordert von einem Studium ein erhöhtes Maß an Flexibilität. Dem kommt der Einsatz der Methode des Blended Learning entgegen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter haben einen sehr positiven Eindruck von der hohen Qualität des Studienangebotes. Die anspruchsvollen Zielsetzungen des Programms werden in dem Curriculum sehr gut umgesetzt. Besonders heben die Gutachter die sehr gut funktionierende Kooperation der Hochschule Biberach und der Universität Ulm bei der Umsetzung des Programms hervor. Mit dem Programm setzen die Institutionen ihre langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit fort, mit der Studienangebote realisiert werden, die von nur einer der Institutionen nicht in gleicher Qualität durchgeführt werden könnten. Auch in dieses Programm bringen beide Einrichtungen ihre jeweiligen fachlichen Stärken ein, so dass aus Sicht der Gutachter ein gelungenes Weiterbildungsangebot

für die Studierenden entstanden ist, in dem auch das didaktische Konzept sehr gut auf die Bedürfnisse berufsbegleitend online Studierender abgestimmt ist.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)	8
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)	22
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	23
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	24
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	24
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	25
3.1 Allgemeine Hinweise	25
3.2 Rechtliche Grundlagen	25
3.3 Gutachtergruppe	25
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang entspricht mit drei Semestern in Vollzeit und 90 ECTS Punkten den Rahmenvorgaben. Als berufsbegleitendes Studium oder in Teilzeit verlängert sich die Studiendauer, jedoch nicht die Anzahl der ECTS-Punkte. Diese Struktur entspricht den Rahmenvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschulen haben keine Zuordnung zu einem der Profile anwendungs- oder forschungsorientiert vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STAKKRVO)

Dokumentation/Bewertung:

Das Zulassungsverfahren und die Immatrikulation werden durch die Hochschule Biberach koordiniert.

Laut der von beiden Hochschulen gemeinsam verabschiedeten Zulassungssatzung setzen die Hochschulen für die Zulassung in den Studiengang einen ersten grundständigen Hochschulabschluss im Bereich der Biotechnologie oder der Medizintechnik oder eines Studiengangs mit im wesentlich gleichen Inhalten (wie z.B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazie) an einer in- oder ausländischen Hochschule auf dem Niveau von mindestens dreieinhalb Studienjahren bzw. mindestens 210 Leistungspunkten voraus. Weiterhin erwartet die Hochschule für die Zulassung eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. Bei Bewerbern, die weniger als 210 Kreditpunkte mit dem ersten Hochschulabschluss erreicht haben, werden zusätzliche berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem weiteren Jahr mit 30 ECTS-Punkten angerechnet.

Die Hochschulen sehen somit einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss als Zulassungsbedingung für den Masterstudiengang voraus, sowie die für weiterbildende Programme vorgeschriebene berufliche Tätigkeit. Außerdem stellen sie sicher, dass alle Studierende mit Beendigung des Programms 300 ECTS-Punkte insgesamt erlangt haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschulen vergeben nur einen Abschlussgrad für einen erfolgreichen Studienabschluss. Der vorgesehene Abschlussgrad „Master of Science“ wird entsprechend den Vorgaben vergeben.

Das vorgelegte Muster eines Diploma Supplement informiert Außenstehende angemessen über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung (§ 7 StAkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert, wobei die einzelnen Module in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten bilden, die durchgehend innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen liegen in Papierform vor, waren zum Zeitpunkt des Audits aber noch nicht veröffentlicht. Die Beschreibungen wurden den Studierenden der ersten Kohorte postalisch übermittelt. Sie beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu der Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Die Modulbeschreibungen liefern somit Informationen zu allen relevanten Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule haben ECTS-Punkte als Kreditpunktesystem eingeführt und jedem Modul ECTS-Punkte zugeordnet, die den vorgesehenen Arbeitsaufwand widerspiegeln. Pro ECTS-Punkt legen die Hochschulen 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand zugrunde. Für das Vollzeitstudium sind 30 ECTS-Punkte pro Semester vorgesehen.

Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Dies stellt die Hochschule über die Zulassungsbedingungen sicher (siehe oben). Die Masterarbeit weist einen Umfang von 30 ECTS-Punkten auf. Insgesamt werden die formalen Vorgaben zum Leistungspunktesystem von den Hochschulen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)

Nicht relevant

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Da sich die Regelungen zu Joint-Degree Programmen auf Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Hochschulen beziehen, sind diese hier nicht relevant.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang neu angelaufen ist, lag der Schwerpunkt der Begutachtung neben der fachlichen Bewertung des Programms auf der Studienorganisation. Auf Grund der langen Erfahrung beider Institutionen mit gemeinsamen Studienprogrammen sind kaum Anlaufschwierigkeiten festzustellen und die Studierenden zeigen sich mit der bisherigen organisatorischen Abwicklung sehr zufrieden. Lediglich die Veröffentlichung der Informationen zu dem Programm war zum Zeitpunkt des Audits noch nicht vollständig abgeschlossen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Dokumentation:

Studiengangübergreifend haben die Hochschulen in ihren allgemeinen Studienordnungen für weiterbildende Masterprogramme das Ziel angegeben, dass Studierende in der Lage sein sollen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

Im besonderen studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung heben die Hochschulen auf eine Hochschulausbildung ab, die insbesondere auf die Übernahme von Führungsaufgaben an der Schnittstelle von biopharmazeutischen und medizintechnischen Bereichen in der gesamten Pharmaindustrie, der Branche der Medizin und Medizintechnik als auch in verwandten Bereichen vorbereiten soll.

Im Selbstbericht ergänzen die Hochschulen diese Ziele dahingehend, dass aufbauend auf der beruflichen Erfahrung der Studierenden diese dazu befähigt sein sollen:

(1) zu eigenverantwortlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Biopharmazeutik und der medizintechnischen Wissenschaften, insbesondere zu kompetenter, erfolgreicher, selbstverantwortlicher und wissenschaftlich fundierter Bearbeitung und Mitgestaltung von zukunftssträchtigen Schlüsselthemen in diesen Themenfeldern,

(2) zur Leitung von Projekten, in denen es um Fragestellungen beim Lösen von wissenschaftlichen Problemen auf biopharmazeutisch-medizintechnischem Gebiet geht,

(3) zur Übernahme von Forschungs- und Führungsaufgaben in der Pharmazeutischen und Pharmazeutisch-Chemischen Industrie sowie in Unternehmen der Medizintechnik,

(4) zur Mitarbeit an innovativen Entwicklungen in den Bereichen Biopharmazeutik und Medizintechnik,

(5) zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen, industriellen und öffentlichen Institutionen,

(6) zur Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulen und Universitäten, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Behörden und Ministerien und

(6) zum Zugang zu einer Promotion.

Die Studierenden sollen sich vertiefte Kenntnisse in den zentralen Bereichen des biopharmazeutischen, medizinischen und medizintechnischen Grundwissens erarbeiten. Weiterhin sollen sie sich in den Bereichen Arzneimittelzulassung und den zugehörigen Regularien, Methodenentwicklung und Nachhaltigkeit bzw. Umweltaspekte ein tiefes Verständnis für die Tätigkeiten in den genannten Gebieten aneignen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung wissenschaftlicher und auch gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Insbesondere sollen Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs

- über fachliche Grundlagen der Pharmazie/Pharmazeutik, der Medizin, der Medizin-
- /Messtechnik sowie der Mikrobiologie und Biochemie verfügen,
- verschiedene Methoden der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln kennen und verstehen,
- die Wirkungsweisen von Arzneimitteln und Wirkstoffen einschätzen können,
- Erfahrungen mit diagnostischen Labormethoden, molekularbiologischen und bioanalytischen Verfahren und zelltherapeutischen Methoden gemacht haben,
- sich in weiteren (Wahl-)Bereichen vertieft und spezialisiert haben.

Zudem sollen die Studierenden Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sollen die Absolventinnen und Absolventen durch das Studium Qualifikationen für gesellschaftliches Engagement, und Persönlichkeitsentwicklung, wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kenntnisse in Präsentationstechniken und im Projektmanagement sowie die Befähigung zum gesellschaftlich, wissenschaftlich und umwelttechnisch verantwortungsvollen Handeln erwerben. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren und mit Verantwortungsbewusstsein maßgeblich mitzugestalten. Diese Schlüsselkom-

petenzen sollen sie befähigen, partizipativ zu handeln und die erworbenen Fähigkeiten in konkreten Situationen sinnvoll zu transferieren. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen somit geeignet zur Übernahme von beruflicher und sozialer Verantwortung in den oben genannten Berufsfeldern sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter halten fest, dass die Hochschulen Qualifikationsziele definiert haben, die sowohl fachliche Aspekte als auch wissenschaftliche Befähigungen der Studierenden umfassen und auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigen und sich eindeutig auf die Stufe 7 des europäischen Qualifikationsrahmens beziehen.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung streben die Hochschulen in allen Studiengängen vor allem die Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit an aber auch die Fähigkeit zur Selbstorganisation, um in Projektteams effizient arbeiten zu können. Darüber hinaus hebt die Hochschule explizit auf die Vorbereitung auf ein gesellschaftliches Engagement ab. Die inhaltliche Zusammenstellung des Studiengangs liegt auf Grund der Wahlfreiheit bei den Modulen weitestgehend bei den Studierenden, so dass deren individuelle Interessen auf Grund ihrer vorherigen beruflichen Qualifikation maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Studienplans und somit auf die inhaltlichen Studienergebnisse haben werden.

Zur Begrifflichkeit „Medizintechnik“ in den Zielen vgl. den Abschnitt zu §12,3, unten.

Die Gutachter sind überzeugt, dass das von den Hochschulen beschriebene Qualifikationsprofil stark nachgefragt ist, so dass Absolventen und Absolventinnen gute Erfolgchancen auf dem Arbeitsmarkt haben werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12,1; 12,2; 12,3; 12,5 StAkrVO)

Dokumentation

Das Curriculum ist in die folgenden Modulgruppen gegliedert: 1) Fachwissenschaftliche Grundlagen, 2) Interdisziplinäre Kompetenzen, 3) Biopharmazeutische Wissenschaften und Arzneimittelentwicklung und 4) Medizinische und Medizintechnische Kompetenzen.

Insgesamt werden 18 Module sowie das Modul „Masterarbeit“ angeboten. Aus den Modulgruppen 1 (Module: Mikrobiologie und Biochemie des mikrobiellen Stoffwechsels, pharmazeutische Grundlagen, medizinische Grundlagen) und 2 (Module: Qualitätsentwicklung, BWL, Key Account,

Projektmanagement und Professional Skills sowie Nachhaltigkeit und Umweltaspekte) müssen jeweils mindestens 2 Module mit mindestens 12 ECTS-Punkten, aus den Modulgruppen 3 (Module: Upstream/Downstream Processing, Methoden der Molekularbiologie, Cell Line Engineering, Arzneimittelzulassung, Recht, Therapeutische Proteine, Stammzellen und regenerative Medizin) und 4 (Module: Messtechnik in der Medizintechnik, Labordiagnostik, Biosensoren und Bioanalytical Methods) jeweils mindestens 1 Modul mit 6 ECTS-Punkten absolviert werden. Weitere Module können frei gewählt werden. Es sind keine Pflichtmodule vorgesehen.

Von den 18 angebotenen Modulen weisen 13 einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und 5 Module 3 ECTS-Punkte auf.

Ein Studienabschluss ist in Vollzeit in drei Semestern zu je 30 ECTS-Punkten pro Semester oder in bis zu sechs Semestern in Teilzeit möglich. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit über sechs Semester hinaus ist durch einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss ebenfalls möglich.

Acht Module werden von der Hochschule Biberach, sechs Module von der Universität Ulm angeboten und zwei Module werden gemeinsam gestaltet.

Das didaktische Konzept des Masterstudiengangs basiert auf einem betreuten Blended-Learning-Modell mit hohen E-Learning-Anteilen und einer relativ geringen Anzahl geblockter Präsenzzeiten an einer der beiden Hochschulen. Jedes Modul hat einen Präsenzanteil zwischen einem und drei Tagen, ein Modul (Stammzellen und regenerative Medizin) bildet mit acht Tagen Präsenz eine Ausnahme. Des Weiteren finden in jedem Modul Webinare bzw. Online-Sprechstunden statt. Die Präsenztage finden zwischen Donnerstag und Samstag statt, die Webinare an Randzeiten (nach 17:30 Uhr), um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen.

Den Studierenden steht eine Lernplattform zur Verfügung, auf der nicht nur alle Lernmaterialien (Skripte, Lernvideos, etc.) zu finden sind, sondern auf der auch Interaktion untereinander, mit den Dozierenden oder dem Studiengangsmanagement stattfindet.

Im Nachgang zum Audit haben die Hochschulen angekündigt, die Zulassungssatzung dahingehend zu ergänzen, dass die Studierenden Kenntnisse über die biologische Sicherheit nachweisen müssen oder diese im Zuge des Studiums bis zur ersten Teilnahme an einem Praktikum nachweisen müssen. Diese Änderungen sind bereits auf der Homepage des Studiengangs aufgeführt und somit öffentlich zugänglich. Ebenfalls haben die Hochschulen im Nachgang zum Audit die Modulbeschreibungen online gestellt, so dass diese jetzt öffentlich einsehbar sind. Zusätzlich wurden die Modulbeschreibungen im Lernmanagementsystem des Studiengangs veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen wurden noch einmal überarbeitet und u.a. auch die jeweiligen Sprachanforderungen ergänzt.

Zusätzlich hat die Hochschule angekündigt, in der Präambel der Zulassungssatzung eine Begriffserläuterung hinsichtlich der „medizintechnischen Wissenschaften“ im Studiengangstitel zu geben. Diese Erläuterung ist bereits auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum:

Als online-Programm mit verschiedenen Präsenzphasen an Wochenenden und durch die große Wahlfreiheit ermöglicht der Studiengang Studienverlaufspläne, die von den Studierenden individuell an ihre beruflichen und privaten Gegebenheiten zeitlich angepasst werden können. Inhaltlich haben die Studierenden durch die Wahlfreiheit die Option, sich entweder in ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern vertiefend weiterzubilden oder sich durch das Studium neuer Themenkomplexe neue Arbeitsbereiche zu erschließen. Somit trägt das Studiengangskonzept sowohl organisatorisch als auch inhaltlich den Anforderungen der berufstätigen Studierendenklientel Rechnung. Indem die Hochschulen im ersten Studiensemester weitergehende naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen behandeln, stellen sie sicher, dass die Studierenden, abhängig von ihrer beruflichen Vorbildung, die notwendigen Voraussetzungen entweder für eine inhaltliche Vertiefung oder eine thematische Verbreiterung erlangen. Dabei sind die Gutachter überzeugt, dass die Zusammenstellung der vier Wahlkataloge und die Gestaltung der einzelnen Module die Umsetzung der formulierten Studienziele adäquat fördern.

Mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen werden die Studierenden im Modul Projektmanagement vertraut gemacht und in verschiedenen Modulen üben die Studierenden in Haus- oder Projektarbeiten das wissenschaftliche Arbeiten und die selbstständige Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen aus der Literatur.

Erstaunt zeigen sich die Gutachter, dass regulatorische Aspekte biologischer Sicherheit keinerlei Rolle in dem Programm spielen. Für den von den Hochschulen angestrebten verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsergebnissen gehören nach Einschätzung der Gutachter auch Kenntnisse sicherheitsrelevanter Grundlagen. Diese müssen alle Studierende in dem Programm erlangen.

Die Gutachter hinterfragen die Kombination von Biopharmazie und Medizintechnik in der Studiengangsbezeichnung, da Ihnen Medizintechnik in der Studiengangsbezeichnung zu dem Curriculum begrifflich nicht passgenau erscheint. Die im Selbstbericht und von den Programmverantwortlichen während des Audits genannten technischen Aspekte, wie z.B. die Verabreichung pharmazeutischer Produkte, wären eher der Pharmazietechnik als der Medizintechnik zuzuordnen. Für die Programmverantwortlichen stand bei der Studiengangsbezeichnung vor Allem eine Assoziation mit Schnittstellenfunktionen im Vordergrund. Eine Befragung ausgesuchter Personen hatte ergeben, dass diese mit der Bezeichnung eine entsprechende Erwartungshaltung verbun-

den hatten. Die Einwände der Gutachter spielten auch in den internen Diskussionen der Hochschulen eine Rolle, so dass mit dem Begriffspaar „medizintechnische Wissenschaften“ eben nicht auf die klassische Medizintechnik abgezielt werden sollte. Die Gutachter können diese Argumentation nachvollziehen, merken aber an, dass der Begriff „medizintechnische Wissenschaften“ noch nicht allgemein etabliert ist und zur Vermeidung von Missverständnissen der Begriff Medizintechnik in den Modulbeschreibungen möglichst vermieden werden sollte.

Grundsätzlich stellen die Gutachter aber fest, dass die Studiengangsbezeichnung, die Studienziele und das Curriculum angemessen aufeinander abgestimmt sind. Dies gilt auch für den gewählten Abschlussgrad „Master of Science“.

Zulassungsregelungen

Die im Prüfbericht (oben, §5) dokumentierten Zulassungsvoraussetzungen erscheinen den Gutachter gut geeignet, eine angemessene Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorzunehmen. Dabei wird eine Rangliste erstellt auf der Basis der Abschlussnote des Erststudiums und der Art und des Umfangs der berufspraktischen Tätigkeit. Die Gutachter raten der Hochschule, die Sprachanforderungen in einzelnen englischsprachigen Modulen den Bewerbern frühzeitig transparent zu machen. Weiterhin stellen sie fest, dass die Zulassungsregelungen noch nicht vollständig öffentlich zugänglich sind und sehen hier noch entsprechenden Nachholbedarf.

Modularisierung

Die Gutachter betrachten die Module als sinnvoll zusammengestellt Lehr- und Lerneinheiten. Sie stellen keine inhaltliche Abhängigkeit zwischen den Modulen fest, so dass sowohl der Studienbeginn in jedem Semester als auch die Wahlfreiheit der Studierenden inhaltlich unproblematisch für einen erfolgreichen Studienverlauf sind. Vor dem Studienstart erhalten die Studierenden eine Beratung zum individuellen Studienverlauf hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung sowie der Zeitplanung. Dabei werden die Studierenden auch auf ggf. zu geringe Vorkenntnisse hingewiesen. Aus Sicht der Gutachter stellen die Hochschulen somit sicher, dass die Studierenden eine an den persönlichen Interessen orientierte Schwerpunktsetzung vornehmen können.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Gutachter auch akzeptabel, dass einige Module die vorgesehene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten unterschreiten. Angesichts ihrer Bedeutung für die Umsetzung der Studienziele, sehen die Gutachter keine Notwendigkeit, deren Umsetzung zeitlich auszudehnen. Auch wenn die Studierenden in einem Semester zwei Module mit 3 ECTS-Punkten belegen würden, ergeben sich auch in diesem Fall nicht mehr als sechs Prüfungen im Semester; und auch dies nur in dem wahrscheinlich sehr seltenen Fall eines Vollzeitstudiums. Außerdem

erscheint den Gutachtern auch ohne diese kleinen Module eine angemessene Auswahl an Modulen gegeben zu sein.

Die Modulbeschreibungen bieten nach Einschätzung der Gutachter eine angemessene Informationsgrundlage für die Studierenden. Sie stellen aber fest, dass diese noch nicht veröffentlicht sind und sehen hierzu entsprechenden Nachholbedarf.

Didaktik

Die Lernmaterialien, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, sind aus Sicht der Gutachter sehr gut auf die Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden abgestimmt. Sie begrüßen, dass die Webinare zeitlich durch das Studiengangsmanagement koordiniert werden, um Überschneidungen zu vermeiden.

Angesichts der beschränkten Präsenzzeiten, bewerten die Gutachter positiv, dass über die blended learning Angebote möglichst alle Bearbeitungen von Aufgaben erfolgen und in den Online Seminaren und den Sprechstunden der Lehrenden die anfallenden Fragen in der digitalen Kommunikation geklärt werden, um in der Präsenzphase die persönliche Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden in den Mittelpunkt stellen zu können. Angesichts der Abläufe in den einzelnen Modulen sehen die Gutachter die Aufteilung von Präsenzphasen und Selbststudium für ein Online-Studium als angemessen an.

Durch die Lernmaterialien und die Aufgabenstellungen während des Semesters unterstützt die Hochschule das Selbststudium der Studierenden.

Ebenfalls sehen es die Gutachter als positiv an, dass den Studierenden für die semesterbegleitenden Arbeiten eine Zeitleiste an die Hand gegeben wird. Diese erscheint auch aus Sicht der Studierenden sehr hilfreich bei der zeitlichen Planung des Semesterablaufes. Nach der Betrachtung der Lernplattform können die Gutachter sehr gut nachvollziehen, dass sich die Studierenden sehr positiv über deren Nutzung geäußert haben. Dabei sind die Materialien aus Sicht der Gutachter didaktisch sehr gut aufgearbeitet, um den Studierenden die Bearbeitung auch ohne persönliche Anleitung durch Lehrende zu ermöglichen.

Die Gutachter begrüßen die Maßnahmen der Hochschulen im Nachgang zum Audit. Mit der Veröffentlichung der Modulbeschreibungen und der Zulassungsregelungen sind diese Informationen Studieninteressierten nun zugänglich. Auch begrüßen die Gutachter, dass die Hochschulen in den Modulbeschreibungen die jeweiligen Sprachanforderungen transparent gemacht haben. Weiteren Handlungsbedarf sehen die Gutachter daher nicht mehr.

Hinsichtlich der Behandlung der biologischen Sicherheit halten die Gutachter die von der Hochschule vorgesehenen Regelungen für angemessen, um sicherzustellen, dass alle Studierende über entsprechende Kenntnisse verfügen. Dabei bewerten sie insbesondere positiv, dass die Studierenden ggf. vorhandene Defizite vor dem ersten Laborpraktikum beheben müssen. Da die Hochschulen die entsprechenden Anforderungen bereits auf der Homepage veröffentlicht haben, gehen die Gutachter davon aus, dass diese auch zeitnah in der Zulassungssatzung verankert wird. Weiteren Handlungsbedarf sehen sie daher nicht mehr.

Mit den Erläuterungen auf der Homepage und in der Präambel der Zulassungssatzung zur Bedeutung des Begriffs „medizintechnischen Wissenschaften“ erscheint den Gutachtern nun eine hinreichende Transparenz des Begriffsverständnisses gegeben. Auch hierzu sehen die Gutachter keinen weiteren Handlungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4)

Dokumentation

Die Hochschulen bieten auch den weiterbildend Studierenden u.a. durch Partnerschaften und Netzwerke sowie durch die Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Anerkennung von ggf. im Ausland erworbener Studienleistungen die Möglichkeit zu Auslandsaufenthalten. Für Studienaufenthalte im Ausland stehen prinzipiell fächerübergreifend verschiedene, auch stipendiengeförderte, Austauschprogramme zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund der Wahlfreiheit in dem Studiengang erscheint den Gutachtern ein Auslandsaufenthalt in jedem Semester ohne strukturbedingten Zeitverlust möglich. Allerdings stimmen sie mit den Programmverantwortlichen darin überein, dass in einem online Studiengang, in dem der Studienort ohnehin zweitrangig ist, von berufstätigen Studierenden dieses Angebot kaum nachgefragt werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personal § 12 Abs. 2)

Dokumentation

Die Lehre erfolgt in dem Programm von den Universitätsprofessoren im Nebenamt während die Professoren der Hochschule Biberach eine Zulage erhalten und die Lehre im Hauptamt durchführen.

Zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden greifen die Hochschulen auf die landesweiten Angebote zurück. Die Lehrenden nutzen diese nach der individuellen Interessenslage. Grundsätzlich sind Forschungssemester in regelmäßigen Abständen möglich und werden auch genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter sichert die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Lehrpersonal die angemessene Durchführung des Programms. Die umfangreichen Forschungsprojekte der Lehrenden haben zum Teil direkte inhaltliche Bezüge zu dem Studiengang. Die Ergebnisse werden auch in der Lehre berücksichtigt. Insgesamt sind die Lehrenden gut in nationale und internationale Forschungsnetzwerke eingebunden. Beide Hochschulen ermöglichen Deputatsnachlässe für Forschungsaktivitäten und die Hochschule Biberach bietet darüber hinaus auch administrative Unterstützung bei der Beantragung von Forschungsprojekten an.

Darüber hinaus stellen die Gutachter fest, dass die Lehrenden über angemessene Möglichkeiten der didaktischen und fachlichen Weiterqualifikation verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sächliche und finanzielle Ressourcen § 12 Abs. 3

Dokumentation

Die für die Durchführung des Studiengangs notwendigen Ressourcen werden von beiden Hochschulen bereitgestellt. Dies umfasst Hörsäle und Seminarräume mit der entsprechenden geräte-technischen Ausstattung sowie für die Praktika Laborräume. Während des Audits besichtigen die Gutachter die Räumlichkeiten an der Hochschule Biberach.

Für die E-Learning Anteile im Studium wird eine digitale Lernumgebung genutzt. Die Hochschulen betreiben die dafür erforderliche Server-Infrastruktur selbst. Für die Bereitstellung und Bearbeitung von Kursinhalten und Nutzerdaten sowie weiterer für das E-Learning benötigte Dienste stehen entsprechende Programme zur Verfügung.

Die Bibliotheken beider Institutionen haben Zugang zu elektronischen Zeitschriftenbibliotheken, nationalen und internationalen Datenbanken und zu digital verfügbarer Literatur.

Da für Weiterbildungsstudiengänge keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Finanzierung überwiegend über Studiengebühren der Teilnehmer. In der Anlaufphase stehen außerdem gesonderte Projektmittel bereit. Die beteiligten Institutionen haben für die Durchführung des Programms einen Finanzplan aufgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter gewinnen während der Besichtigung einen sehr positiven Eindruck von der Qualität der Ausstattung der Labore und von den Lehrräumen. Wie bereits erwähnt ist die Lernplattform sehr gut auf die Bedürfnisse eines online Studiengangs abgestimmt und funktioniert technisch reibungslos.

Die Finanzierung erscheint den Gutachtern auch über das Ende der Anschubfinanzierung durch Projektmittel grundsätzlich gesichert. Die von den Institutionen berechneten Studiengebühren und die benötigten Studierendenzahlen erscheinen den Gutachtern realistisch. Ein ggf. notwendiger Auslaufbetrieb wird von der Hochschule Biberach und der Universität Ulm garantiert.

Über die Projektmittel werden in der Anlaufphase derzeit zwei Stellen zur Studienkoordination finanziert. Aus den Rückmeldungen der Studierenden gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass diese Stellen zur Betreuung der Studierenden maßgeblich für den reibungslosen organisatorischen Ablauf verantwortlich sind und somit für die aktuell sehr positive Bewertung des Programms durch die Studierenden. Für den dauerhaften Erfolg des Programms sehen es die Gutachter daher als wünschenswert an, die Koordinationsstellen auch über das Ende der Anschubfinanzierung hinaus einzuplanen.

Insgesamt verfügt der Studiengang über eine gute, teilweise sehr gute Ressourcenausstattung.

Im Nachgang zum Audit kündigen die Programmverantwortlichen an, die Frage der mittelfristigen Studienkoordination an die zuständigen Gremien zu übermitteln. Da hierzu jedoch noch keine Entscheidungen getroffen werden konnten, bestätigen die Gutachter ihre bisher angedachte Empfehlung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, Stellen zur Studienkoordination über das Ende der Projektlaufzeit hinaus zu verstetigen.

Prüfungen § 12 Abs. 4

Dokumentation

Die wesentlichen Festlegungen zur Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen erfolgen in dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf fachspezifische Konzeptionen und legt die Ausgestaltungen und Besonderheiten in den

einzelnen Modulen fest. Die Prüfungsformen und die Prüfungsdauer sind in den Modulbeschreibungen ebenfalls transparent gemacht. Vorgesehen sind dabei verschiedene Prüfungsformen wie Klausuren, Haus- bzw. Projektarbeiten und mündliche Prüfungen sowie Präsentationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da in dem neu angelaufenen Programm noch keine Prüfungen erfolgt sind, können die Gutachter keine Klausuren, Projekt oder Abschlussarbeiten in Augenschein nehmen. Jedoch erscheinen die vorgesehenen Prüfungsformen zu den einzelnen Modulen den Gutachter auf Grund ihrer Vielfalt eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit § 12 Abs. 5

Dokumentation

Da der Studiengang erst ein Semester durchlaufen hat, liegen noch keine Studienstatistiken vor, deren Daten Anhaltspunkte für die Studierbarkeit des Programms bieten könnten.

Der zeitliche Ablauf des Modulangebots ist den Studierenden mit Studienbeginn bekannt. Die Studiengangskoordinatoren stimmen die zeitliche Abfolge der Präsenzphasen und der digitalen Kommunikation ab.

Das Programm ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und die Vergabe von ECTS Punkten vorsieht. In der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand entspricht. Für jedes Modul sind ECTS-Punkte sowie die Bedingungen für deren Erwerb festgelegt.

Alle Module sind auf ein Semester angelegt und werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsdichte wird maßgeblich durch die Studierenden bestimmt, abhängig von der Anzahl der belegten Module. Auch in einem Vollzeitstudium sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester vorgesehen.

Die Prüfungstermine werden von den Lehrenden in Rücksprache mit dem Studiengangskoordinator festgelegt. Eine nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind noch im gleichen Semester möglich. Vor der zweiten Wiederholung würde den Studierenden allerdings empfohlen, das Modul vor der Prüfung erneut zu belegen. Für Studierende, die aufgrund von Krankheit nicht an Prüfungen teilnehmen konnten, werden Zusatzprüfungstermine eingeführt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Einschränkungen ist in der Prüfungsordnung verankert.

Den Studierenden wird empfohlen, die Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung abzulegen. Der Beginn der Masterarbeit ist jedoch nach dem Erwerb von 36 LP möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen die Planungssicherheit für die Studierenden als gegeben an. Ebenso ist aus ihrer Sicht die Überschneidungsfreiheit der Präsenzphasen und der online Kommunikation durch die zeitliche Abstimmung seitens der Studienkoordinatoren sichergestellt.

Brückenkurse für einzelne Module sind derzeit in Vorbereitung, die aber für die Gutachter nachvollziehbar noch eine gewisse Zeit benötigt, um das entsprechende Angebot an die Erfordernisse eines online Programms anzupassen. Eine Zulassung unter Auflagen für fachfremde Studierende wäre auch denkbar, allerdings würden auch hierfür neue Module konzipiert werden müssen, weil derzeit noch keine online Bachelorprogramme angeboten werden, auf deren Module zurückgegriffen werden könnte.

Der vorgesehene Arbeitsaufwand für die einzelnen Module erscheint den Gutachtern angesichts der jeweiligen Modulziele und Inhalte realistisch, was von den Studierenden für das bisher abgeschlossene erste Studiensemester auch bestätigt wird.

Die Prüfungsdichte erscheint den Gutachtern ebenfalls angemessen, zumal diese von den Studierenden selbst über die Modulbelegung bestimmt wird. Die Prüfungsorganisation erscheint den Gutachtern ebenfalls gut zu funktionieren. Das zeitnahe Angebot von Wiederholungsprüfungen verhindert die Studienzeit verlängernde Effekte. Gleichzeitig begrüßen die Gutachter die Empfehlung der Hochschulen, vor einer zweiten Wiederholung zunächst das Modul zu wiederholen. Durch die zeitliche Abstimmung seitens der Studienkoordinatoren werden Überschneidungen von Prüfungsterminen und Prüfungskumulationen verhindert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung und Bewertung des Studiengangskonzeptes hinsichtlich des besonderen Profilanpruchs des Studiengangs als online Programm erfolgt in den anderen Abschnitten dieses Berichtes.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Dokumentation

Für den Studiengang haben beide Institutionen eine paritätisch besetzte gemeinsame Studienkommission eingerichtet sowie einen wissenschaftlichen Beirat, der aus externen Mitgliedern aus der Industrie sowie Berufs- und Industrieverbänden besteht. In beiden Gremien soll der Studiengang kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Arbeitsmarktes aber auch die fachliche Ausrichtung des Programms vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Entwicklungen im Vordergrund stehen. Aber auch neue didaktische Methoden für online Programme sollen auch über die gemeinsame Kommission in das Programm eingespeist werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gewährleistet an. Die eingerichteten Gremien lassen aus ihrer Sicht erkennen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zukünftig kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Beide Gremien erscheinen so besetzt, dass der nationale fachliche Diskurs einbezogen werden kann und über die Lehrenden und deren internationale Forschungseinbindungen auch internationale Entwicklungen berücksichtigt werden. Fachliche Referenzrahmen haben die Hochschulen offenkundig nicht herangezogen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Dokumentation

Der Studiengang wird regelmäßig auch einer studentischen Evaluation unterzogen. Hierfür wurden durch beide Institutionen spezielle Fragebögen für Weiterbildungsprogramme entwickelt. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden zwischen den Institutionen ausgetauscht und in beiden QM-Systemen ausgewertet und bewertet. Alle mit dem Studiengang direkt befassten Gremien sind paritätisch besetzt. Die Ergebnisse sollen an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Zur Abstimmung der Modulhalte sind regelmäßige Treffen aller Lehrenden (ca. 20 Personen geplant) und die Weiterentwicklung des gesamten Programms obliegt der gemeinsamen Studienkommission.

Evaluationsergebnisse liegen noch nicht vor, da zum Zeitpunkt des Audits das erste Semester noch nicht abgeschlossen war.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass beide Institutionen ein gut funktionierendes Qualitätssicherungssystem für ihre gemeinsamen Studiengänge entwickelt haben, dass sich in der Vergangenheit bewährt hat. Sie gehen davon aus, dass dieses auch für das neue Programm umgesetzt wird und der Studiengang somit einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen unterliegt. Die Gutachter haben keinen Zweifel, dass auch für das neue Programm aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, diese Maßnahmen fortlaufend überprüft werden und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Auch die Studierenden werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen angemessen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Dokumentation

Beide Hochschulen unterstützen mit eigenen Abteilungen die Vielfalt der Beschäftigten, in den Bereichen Geschlechtergerechtigkeit, familiengerechte Hochschule, nationale und kulturelle Vielfalt, Generationengerechtigkeit, Inklusion von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Beide Institutionen haben das Zertifikat „familiengerechte Hochschule“ erhalten. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung werden getroffen.

Das online Studium bietet dabei gerade für Studierende in besonderen Lebenslagen oder mit gesundheitlichen Einschränkungen gute Studienvoraussetzungen.

Beide Hochschulen haben zentrale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Familienbeauftragte sowie Ansprechpartner bei sexueller Belästigung. Die Hochschulen nutzen eine gendergerechte Sprache und bemühen sich um ein soziales Klima der Gleichberechtigung und des respektvollen Umgangs miteinander.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter unterstützen die Hochschulen in ausgeprägter Form Studierende in besonderen Lebenslagen und fördern intensiv die Geschlechtergerechtigkeit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Nicht relevant

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht relevant

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kriterien zur Umsetzung des Studiengangskonzeptes bei Hochschulkooperationen werden in den anderen Abschnitten dieses Berichtes berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht relevant

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vorort Begehung und der Stellungnahme der beiden Institutionen haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:]

Fachausschuss 10 - Biowissenschaften

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen. Er nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule die von den Gutachtern gefundenen Mängel bereits im Nachklang des Audits beseitigt hat.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter und der Einschätzung des Fachausschusses beschließt die Akkreditierungskommission für Studiengänge dem Akkreditierungsrat folgende Beschlussempfehlung vor:

Akkreditierung ohne Auflagen
Empfehlungen

Empfehlung 1 (§12, Abs.3)): Es wird empfohlen, Stellen zur Studienkoordination über das Ende der Projektlaufzeit hinaus zu verstetigen.

Die Hochschulen haben eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Baden-Württemberg) und Begründung, 18.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Thomas Günther-Pomorski, Ruhr Universität Bochum*

Vertreter der Hochschule: *Prof. Dr. Karl-Herbert Schäfer, Hochschule Kaiserslautern*

Vertreter der Berufspraxis: *Dr. Carsten Roller, VBIO, Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland*

Vertreter der Studierenden: *Sebastian Neufeld, Universität Freiburg*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Bisher liegen hierzu noch keine Daten vor, da noch keine Studierenden den Studiengang abgeschlossen haben.
Notenverteilung	Bisher liegen hierzu noch keine Daten vor, da noch keine Studierenden den Studiengang abgeschlossen haben.
Durchschnittliche Studiendauer	Bisher liegen hierzu noch keine Daten vor, da noch keine Studierenden den Studiengang abgeschlossen haben.
Studierende nach Geschlecht	21 Frauen, 18 Männer im ersten eingeschriebenen Jahrgang

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.07.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	--
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen beider Hochschulen, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, QM-Beauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Labore, Bibliothek in Biberach

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag